

GEFAHRGUTVERSAND

So kommen gefährliche Güter sicher an.

***Patientenproben.
Biologische Produkte.
Tote Tiere.***

UN 3373



Vorschriften

Mengengrenzen

Verpackungen

Kennzeichnungen

Sendungsarten

Die Post bringt allen was.



Die Post - für Sicherheit die beste Lösung!

Als Serviceunternehmen sorgt die Österreichische Post für den zuverlässigen und schnellen Transport Ihrer Gefahrgüter. Sie bietet Ihnen verschiedene Versandmöglichkeiten und kann damit Ihre speziellen Bedürfnisse berücksichtigen. Seitens der gesetzlichen Vorgaben wird von allen an der Beförderung Beteiligten größte Sorgfalt verlangt. Mit den ausführlichen Beschreibungen in dieser Broschüre können Sie mithelfen, durch vorschriftsmäßige Verpackung Unfälle und Beschädigungen an und durch diese gefährliche Güter zu vermeiden.





Formale Voraussetzungen für den Versand.

Als gesetzliche Grundlage für den Transport von Gefahrgut gilt das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (in der jeweils geltenden Fassung) kurz ADR¹⁾ genannt. In Österreich ist die Anwendung des ADR durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) für alle gewerblichen Transporteure verbindlich. Die Post hat auf diesen Grundlagen eigene Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand erarbeitet.

Was die Post nicht befördern darf.

Sendungen, deren Inhalte einen großen Schaden für die Umwelt oder Ansteckungsgefahr für weite Kreise der Bevölkerung verursachen können, müssen mit eigenen Beförderungspapieren, in einem besonders ausgestatteten Fahrzeug mit speziell ausgebildeten Fahrzeuglenkern transportiert werden. Daher kann die Post „echte“ Gefahrgüter, das sind Krankheitserreger ansteckungsgefährliche Stoffe und Zubereitungen klinische Abfälle nicht in vollem Umfang befördern.

Gefahrgutbeförderung mit der Post.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Gefahrgüter für den Posttransport zugelassen. Diese Ausnahmeregelungen sind in den Bestimmungen des ADR zur Klasse 6.2, Ansteckungsgefährliche Stoffe, geregelt.

Die Post befördert für Sie:

- Patientenproben
- Biologische Produkte
- Tote Tiere

Natürlich sind auch in diesen Gütern ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2 ADR und somit Krankheitserreger enthalten, aber nicht alle Krankheitserreger dürfen per Post befördert werden. Wenn man bei diesen zugelassenen Inhalten gewisse Mengengrenzen einhält, sie besonders verpackt und entsprechend kennzeichnet, kann die Post den Transport übernehmen.

Ansteckungsgefährliche Stoffe und Zubereitungen.

sind Stoffe mit Krankheitserregern oder Krankheitserreger selbst. Sie sind für den Transport in zwei Kategorien, A und B, eingeteilt, wobei der Kategorie A die UN-Nummern 2814 und 2900 und der Kategorie B die UN-Nummer 3373 zugeordnet sind. Stoffe der Kategorie A sind vom Posttransport ausgeschlossen, Stoffe der Kategorie B sind im Posttransport möglich.

Krankheitserreger.

sind Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze oder rekombinierte Mikroorganismen (Hybride oder Mutanten), von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie bei Tieren oder Menschen infektiöse Krankheiten verursachen. Dazu gehören auch genetisch veränderte Mikroorganismen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, wie Sie und die Post gemeinsam für mehr Sicherheit beim Gefahrgutversand sorgen können.

¹⁾ Dzt. in der Fassung 2007



Das Post-Service für Sie.

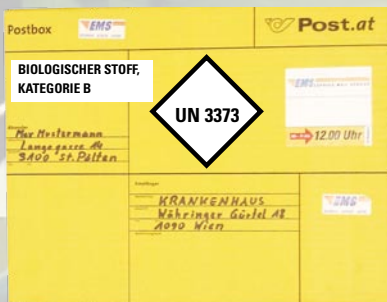
Unten sehen Sie ein paar Beispiele für die korrekte Kennzeichnung von Produkten für den Gefahrgutversand:



Biologisches Produkt – EMS



Biologisches Produkt – Gefahrgutbrief



Patientenprobe – EMS


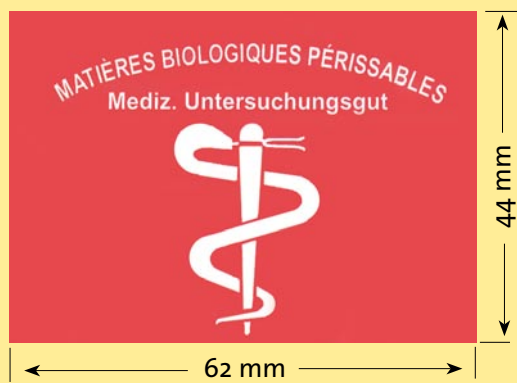


Patientenprobe – Gefahrgutbrief



Patientenprobe – Paket zerbrechlich

Gefahrgut mit der Post

	Patientenproben	Biologische Produkte	Tote Tiere
Definition	Proben zu Untersuchungszwecken – Blut und Blutbestandteile – Ausscheidungsstoffe – Sekrete, Abstriche – Gewebe, Gewebsflüssigkeiten	Lebende Organismen für – Vorbeugung, Behandlung oder Diagnose von Krankheiten – Entwicklungs-, Versuchs- oder Forschungszwecke	Ganze tote Tiere oder Teile davon, die nicht unter Patientenproben fallen
Mengengrenzen	Max. 30 kg		Max. 20 kg (inkl. Füllmaterial)
Verpackung	Mindestens dreischalige Verpackung (zwei Innen- und eine Außenverpackung)		zweischalige Verpackung
Kennzeichnung			
Empfohlene Versandart	EMS-Sendung, Paket (zerbrechlich oder großes Sperrgut) Gefahrgutbrief		EMS-Sendung, Paket (zerbrechlich oder gr. Sperrgut)

	GG - EMS*	Gefahrgutbrief	GG - Paket* (zerbrechlich oder gr. Sperrgut)
Laufzeit (E = Einlieferungstag)	Garantie E + 1 (bis 12 Uhr)	E + x (Regel 1 -2 Tage ohne Garantie)	E + x (Regel 1 -2 Tage ohne Garantie)
Samstagszustellung	Ja	Nein	Nein
Gewicht	0 - 30 kg unter Einhaltung der Mengengrenzen	0 - 2 kg unter Einhaltung der Mengengrenzen	0 - 30 kg unter Einhaltung der Mengengrenzen
Empfohlen für	Empfindliche bzw. leicht verderbliche Inhalte	Nicht zeitkritische Inhalte	
Bearbeitung Sortierung	Handsortiert (darum Kennzeichnung extrem wichtig!)		

Im Detail gelten die Ausführungen im jeweiligen Kapitel der Broschüre.

*Nähere Informationen zu den einzelnen Produkten erhalten Sie in der jeweiligen Produktbroschüre sowie in der Tariffbroschüre der Post.



Patientenproben.

Von Patienten entnommene Proben sind menschliches oder tierisches Material, das direkt von Menschen oder Tieren entnommen wird, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeiten sowie Körperteile, die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert werden, ausgenommen lebende infizierte Tiere.





Patientenproben sind der UN-Nummer 3373 zuzuordnen, wenn der ansteckungsgefährliche Stoff den Kriterien für eine Aufnahme in die Kategorie A nicht entspricht, also in Kategorie B fällt. Stoffe der Kategorie A sind im ADR taxativ aufgezählt.

Andere ansteckungsgefährliche Stoffe und Zubereitungen, die nicht den beschriebenen Bedingungen dieser Kurzinformation entsprechen, sowie klinische Abfälle aller Art sind vom Postversand generell ausgeschlossen.

Mengengrenzen.

Die höchstzulässigen Mengen für flüssige und feste Patientenproben sind mit 30 kg je Versandstück begrenzt.

Verpackung.

Die Verpackung muss von guter Beschaffenheit und ausreichend stark sein, dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, einschließlich des Umschlags zwischen Beförderungsmitteln standhält. Sie muss so hergestellt und so verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten des Inhalts, insbesondere infolge von Vibration, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderung vermieden wird.

Das fertige Versandstück muss die Fallprüfung in Unterabschnitt 6.3.2.5 nach den Bestimmungen der Unterabschnitte 6.3.2.2 und 6.3.2.4 ADR erfolgreich bestehen können, wobei jedoch die Mindestfallhöhe 1,20 Meter beträgt.

Die Verpackung muss aus drei Komponenten bestehen:

a) einem Primärgefäß als erste Verpackung.

Diese muss für flüssige Inhaltsstoffe wasserdicht und für feste Stoffe staubdicht sein. Die Gefäße als erste Verpackung sind so in die zweite Verpackung zu verpacken, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können und deren Inhalt nicht in die zweite Verpackung austreten kann.

b) Die 2. Verpackung muss bei flüssigen Proben ebenfalls wasserdicht und bei festen Proben staubdicht sein.

Wenn mehrere zerbrechliche Gefäße als erste Verpackung in eine einzige zweite Verpackung eingesetzt werden, müssen sie entweder einzeln eingewickelt oder so getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist. Zwischen das (die) Gefäß(e) als erste Verpackung und die zweite Verpackung ist absorbierendes Material zu geben, dessen Menge ausreicht, den gesamten Inhalt des (der) Gefäße(s) als erste Verpackung aufzunehmen, so dass bei Freiwerden des flüssigen Stoffes Polsterstoffe und Außenverpackung unbeeinträchtigt bleiben.

c) Außenverpackung.

Die zweiten Verpackungen müssen mit geeigneten Polsterstoffen in die Außenverpackung eingebettet werden. Beim Austreten des Inhalts müssen Polsterstoffe und Außenverpackung unbeeinträchtigt bleiben. Das Gefäß als erste Verpackung oder die zweite Verpackung müssen einem Druckunterschied von 95 kPa (0,95 bar) ohne Undichtheiten standhalten können. Entweder die zweite oder die Außenverpackung müssen starr sein.



1. und 2. Verpackung



2. Verpackung



1., 2. und Außenverpackung

Proben in gekühltem oder gefrorenem Zustand: Eis, Trockeneis und flüssiger Stickstoff.

Wird zur Kühllhaltung der Proben Trockeneis oder flüssiger Stickstoff verwendet, so sind alle diesbezüglichen Bestimmungen des ADR einzuhalten.

Wird Eis oder Trockeneis verwendet, so ist es außerhalb der zweiten Verpackungen, in der Außenverpackung oder einer Umverpackung unterzubringen. Innenhalterungen sind vorzusehen, um nach dem Verflüchtigen des Eises oder Trockeneises den Verbleib der zweiten Verpackung in der ursprünglichen Lage zu sichern.

Wird Eis verwendet, so muss die Außenverpackung oder die Umverpackung wasserdicht sein.

Wird Kohlendioxid, fest (**Trockeneis**) verwendet, so ist die Verpackung so auszulegen und zu bauen, dass sie ein Entweichen von Kohlendioxidgas zulässt, um einen zum Bersten führenden Druckaufbau zu verhindern und mit einer Aufschrift „Kohlendioxid, fest“ oder „Trockeneis“ zu versehen.

Das Gefäß als erste Verpackung und die zweite Verpackung müssen imstande sein, ihre Funktionsfähigkeit sowohl bei Temperatur des verwendeten Kühlmittels, als auch bei den Temperaturen und Drücken beizubehalten, die sich bei Versagen der Kühlung ergeben können.

Kennzeichnung.

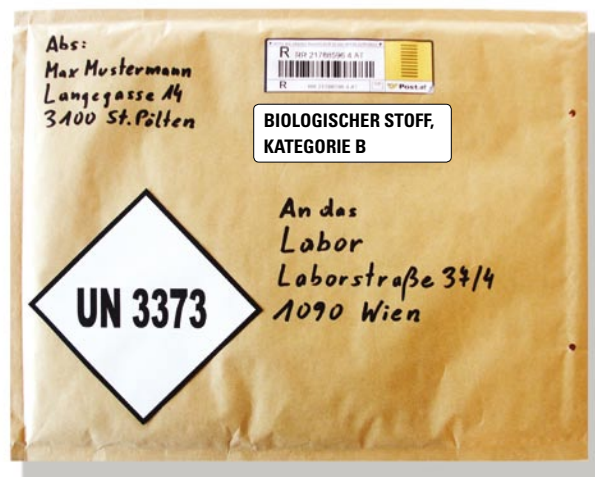
Jedes Versandstück ist außen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen mit den Buchstaben „UN“ und der vierstelligen Kennzeichnungsnummer „3373“ in einem auf die Spitze gestellten Quadrat.



Die Kennzeichnung muss auf einem Hintergrund angebracht sein, von dem sich die Kennzeichnung deutlich abhebt. Die Seitenlänge des Quadrats muss mindestens 100 mm betragen. Nur wenn es die Versandstückgröße erfordert, sind geringere Abmessungen erlaubt, aber nur bis mindestens 50 mm x 50 mm. Die Dicke der Linie muss mindestens 2 mm, die Zeichenhöhe der Buchstaben und Ziffern mindestens 6 mm betragen. Direkt neben dieser Kennzeichnung muss auf der Außenverpackung die offizielle Benennung für die Beförderung „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 6 mm angegeben werden. Werden Briefkuverts, Packpapier oder Kartons als Überverpackung verwendet, so ist die vorgeschriebene Kennzeichnung zusätzlich auch außen anzubringen!

Versand von Patientenproben als Gefahrgutbrief.

Die Entgeltentrichtung erfolgt in bar (oder gestundet nach Vereinbarung). Vom Mitarbeiter Ihrer Postfiliale ist der Schalterlabel und die Kennzeichnung „G“ für Gefahrgutbriefe anzubringen.



Gefahrgutbrief mit Patientenproben

Verboten.

Das Zusammenpacken von mehreren Versandstücken mit Patientenproben (z. B. in einem Überkarton) ist ausdrücklich verboten, wenn dadurch die Mengengrenzen überschritten werden. Versandstücke (wie beispielhaft abgebildet) dürfen allenfalls nur einzeln zusätzlich überverpackt werden.

Achtung:

Medizinische Proben, von denen bekannt ist, dass sie nicht ansteckungsgefährlich sind (siehe auch AGB der Post für den Gefahrgutversand) unterliegen nicht diesen Vorschriften und dürfen nach den sonstigen Geschäftsbedingungen der Post als eingeschriebene Briefsendung versendet werden.

Medizinische Proben, von denen bekannt ist, dass sie nicht ansteckungsgefährlich sind, jedoch eine Gefahr nach den übrigen Klassen 1 bis 9 ADR aufweisen, unterliegen den Bestimmungen für den Gefahrgutversand in „Begrenzten Mengen“ (siehe Kurzinformation für den Gefahrgutversand in „Begrenzten Mengen“).

Ausnahmen.

Fixierte Abstriche auf Objektträgern.

Nicht ansteckungsgefährlich und damit auch kein Gefahrgut sind fixierte gynäkologisch zytologische Ausstriche (Abstriche; Objektträger sind üblicherweise Glasplättchen, daher ist auf eine sichere Verpackung zu achten).

Gewebeproben in einer Formaldehydlösung (Formalin).

Gewebeproben, die in eine Formaldehydlösung (Formalin) eingelegt sind, verlieren dadurch ihre Ansteckungsgefährlichkeit. Enthält die nicht entzündbare Formaldehydlösung weniger als 25 % Formaldehydanteil, so liegt kein Gefahrgut vor. Nicht entzündbare Formaldehydlösungen mit 25 % und mehr Formaldehydanteil sind Gefahrgut (UN 2209 Formaldehydlösung, 8, III, ADR).

Entzündbare Formaldehydlösungen (mit einem Flammpunkt bis einschließlich 60 °C) sind immer Gefahrgut (UN 1198 Formaldehydlösung, entzündbar, 3, III, ADR). Diese Klassifizierungen sind unter der Voraussetzung zu verstehen, dass kein weiterer gefährlicher Stoff zur Präparation der Gewebeprobe verwendet wurde.

Blut und Transplantationsmaterial.

Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Blutstropfens auf eine absorbierende Oberfläche gewonnen wird, oder Vorsorgeuntersuchungen

(Screening-Tests) für im Stuhl enthaltenes Blut sowie Blut- oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, sind freigestellt.

Sonstige freigestellte medizinische Proben.

Von Menschen oder Tieren entnommene Proben, bei denen nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, können als freigestellte Proben befördert werden. Dazu müssen die Verpackungsbestimmungen wie oben unter Verpackung beschrieben eingehalten werden, mit der Ausnahme, dass weder die zweite noch die Außenverpackung starr sein muss. Die Verpackung muss jegliches Freiwerden der Probe verhindern.

Milchproben.

Milchproben, die nur zu Qualitätsuntersuchungszwecken dienen, sind nicht als Gefahrgut einzustufen, dagegen sind Milchproben bei Verdacht, während oder nach Euterkrankheiten sehr wohl Gefahrgut.

Versandarten und Kennzeichnung für die Ausnahmen.

Als Versandart für alle diese Ausnahmen sind eingeschriebene Briefsendung (bis 2 kg), EMS-Sendung oder Zerbrechliches oder großes Sperrgutpaket (bis 31,5 kg) zulässig, um Sendungsbeschädigungen durch automatische Sortiereinrichtungen zu vermeiden.

Freigestellte Proben sind mit dem Ausdruck „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ oder „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ zu kennzeichnen. Sendungen, die unter diese Ausnahmbedingungen fallen, dürfen keine sonstige Kennzeichnung tragen und für diese Sendungen gelten auch keine Mengengrenzen. Die Verpackung muss generell so beschaffen sein, dass sie für den Postversand geeignet ist und keine anderen Sendungen beschmutzt oder beschädigt werden können.



Automatische Sortiereinrichtungen bergen Gefahren und sind daher für Gefahrgut nicht geeignet



Biologische Produkte.

Biologische Produkte sind Produkte von lebenden Organismen (einschließlich genetisch veränderte Mikroorganismen), die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der nationalen Behörden, die besondere Zulassungsvorschriften erlassen können, hergestellt und verteilt werden und die entweder für die Vorbeugung, Behandlung oder Diagnose von Krankheiten an Menschen oder Tieren oder für Entwicklungs-, Versuchs- oder Forschungszwecke verwendet werden. Sie können Fertig- oder Zwischenprodukte wie beispielsweise Impfstoffe, Reagenzien, Diagnostika einschließen.

Befördert werden nur solche Produkte, die unter UN 3373 einzustufen sind nach den Bestimmungen für diese UN-Nummer (wie oben unter Patientenproben beschrieben) und solche, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der nationalen Gesundheitsbehörden hergestellt und verpackt sind und zum Zwecke ihrer endgültigen Verpackung oder Verteilung befördert werden und für die Behandlung durch medizinisches Personal oder Einzelpersonen bestimmt sind.

Achtung:

Biologische Produkte, von denen bekannt ist, dass sie nicht ansteckungsgefährlich sind (siehe auch die AGB der Post für den Gefahrgutversand), unterliegen nicht diesen Vorschriften und dürfen nach den sonstigen Geschäftsbedingungen der Post als eingeschriebene Briefsendung versendet werden.

Biologische Produkte, von denen bekannt ist, dass sie nicht ansteckungsgefährlich sind, jedoch eine Gefahr nach den übrigen Klassen 1 bis 9 ADR aufweisen, unterliegen den Bestimmungen für den Gefahrgutversand in „Begrenzten Mengen“ (siehe Kurzinformation für den Gefahrgutversand in „Begrenzten Mengen“).

Mengengrenzen.

Es gibt keine Mengengrenzen, diese richten sich nach den diesbezüglichen Vorschriften der nationalen Gesundheitsbehörde.



Verpackung.

Die Verpackung richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften der nationalen Gesundheitsbehörde.

Kennzeichnung.

Die Versandstücke müssen nach den Vorschriften der Norm EN 829:1996 mit dem links abgebildeten Symbol für leicht verderbliche biologische Stoffe gekennzeichnet sein (nur wenn nicht nach UN 3373 einzustufen).

Kennzeichnung für biologische Produkte



Die Versandstückkennzeichnung mit „UN“ und der vierstelligen Kennzeichnungsnummer des Stoffes sowie mit Gefahrzettel Muster 6.2 muss in diesen Fällen entfallen!



Tote Tiere.

Diese Bezeichnung gilt für ganze tote Tiere und Teile davon (z.B. Organe, nicht präparierte Felle, etc.) die auf Grund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht unter den Begriff „Patintenproben“ fallen. Tote Tiere, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, sind bei Bedarf unter den festgelegten Bedingungen zu verpacken, entsprechend zu kennzeichnen und als Gefahrgut zu versenden.

Verpackung.

Die **Innenverpackung** muss aus einem geeigneten, fest und dicht abgebundenen oder verschweißten Kunststoffsack mit einer Mindestmaterialstärke von 0,17 mm bestehen und ist zusätzlich in einer

Außenverpackung aus einem maximal 50 Liter fassenden Blechbehälter (Hobbock) mit fest verschließbarem Deckel zu verpacken. Für Sendungen unter 20 kg Sendungsgewicht ist auch die Verwendung kleinerer Hobbocks zulässig, solange der Abstand zwischen Plastiksack und Innenwand des Hobbocks 3 cm an der geringsten Stelle nicht unterschreitet. Anstelle der Hobbocks dürfen auch Weißblechbehälter mit fest verschließbarem Deckel verwendet werden.

Aufsaugendes Füllmaterial. Der Zwischenraum zwischen Plastiksack und Hobbockinnenwand ist mit Füllstoffen vollständig auszufüllen. Als Füllstoffe sind Holzwolle und saugfähiges Papier einzusetzen. Diese Füllstoffe sind derart zu verdichten, dass bei Sendungen mit einem Sendungsgewicht von 15 kg mindestens 700 g Holzwolle und 700 g saugfähiges Papier eingesetzt werden.

Angerostete, deformierte oder sonst beschädigte Behälter sind von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen.

Beispiel eines vorschriftsmäßig gekennzeichneten Blechbehälters (Paket - großes Sperrgut)

Kennzeichnung.

Die Versandstücke müssen nach den Vorschriften der Norm EN 829:1996 mit folgendem Symbol für leicht verderbliche biologische Stoffe gekennzeichnet sein:



Kennzeichnung für tote Tiere

Kennzeichnung für tote Tiere.

Die Versandstückkennzeichnung mit „UN“ und der vierstelligen Kennzeichnungsnummer des Stoffes sowie mit Gefahrzettel Muster 6.2 muss in diesen Fällen entfallen!





Auslandsbestimmungen.

Ansteckungsgefährliche biologische Produkte und Proben („Infektiöse Stoffe“) dürfen im Rahmen der „International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI)“ bzw. Gefahrgut-Transportvorschriften der „International Air Transport Association“ IATA-DGR, auf Grund der Übereinstimmung mit der Konvention des Weltpostvereins (Universal Postal Union) per Luftpost versandt werden.



Da jedoch kein Carrier Sendungen mit derartigen Stoffen von der Österreichischen Post übernimmt, bleibt nur der Versand auf dem Erdweg.

Versand im Erdweg.

Es gelten die gleichen Bestimmungen, wie unter Patientenproben und Biologische Produkte beschrieben.

Ein Versand ist nur nach den Ländern zulässig, die im Handbuch für den Gefahrgutversand im Anhang I, der Liste der Ländern, nach denen ein Versand von infektiösen Stoffen zulässig ist, angeführt sind.

Laboratorien.

Die zum Auslandsversand berechtigten, amtlich anerkannten Laboratorien sind im Handbuch für den Gefahrgutversand der Post aufgelistet.



Gefahrgutversand In- und Ausland im Vergleich.

INLAND	Gefahrgutbrief	Paket <i>(zerbrechlich o. gr. Sperrgut)</i>	EMS	Einschreiben <i>(Brief)</i>
Ansteckungsgefährliche biologische Produkte und Patientenproben	Ja	Ja	Ja	Nein
Freigestellte (nicht ansteckungsgefährliche) biologische Produkte und Patientenproben	Ja	Ja	Ja	Ja
Tote Tiere oder Teile von toten Tieren	Nein	Ja	Ja	Nein

AUSLAND	Gefahrgutbrief	Paket <i>(zerbrechlich o. gr. Sperrgut)</i>	EMS	Einschreiben <i>(Brief)</i>
Ansteckungsgefährliche biologische Produkte und Patientenproben	Ja ³⁾	Nein	Nein	Nein
Freigestellte (nicht ansteckungsgefährliche) biologische Produkte und Patientenproben	Ja	Ja	Ja	Ja
Tote Tiere oder Teile von toten Tieren	Nein	Nein	Nein	Nein

3) Versand nur durch ein amtlich anerkanntes Laboratorium und nach Ländern, nach denen der Versand "Infektiöser Stoffe" gestattet ist, ist zulässig.



Zusatzbestimmungen.

Pflichten des Absenders.

Der Absender ist verpflichtet, alle in den Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand angeführten Beschränkungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Verpackungsvorschriften, genau einzuhalten. Der Absender haftet auch ohne Verschulden für alle der Post durch das Gefahrgut verursachten Schäden und Aufwendungen. Die unbeanstandete Annahme einer Sendung, die gefährliche Güter enthält, befreit den Absender selbst dann nicht von seiner Haftung, wenn die Sendung mit auf die entsprechenden Stoffe hinweisenden Kennzeichen versehen war. Werden in einer Sendung gefährliche Güter vermutet, so ist der Absender auf Verlangen zur Inhaltsangabe verpflichtet, die von der Post überprüft werden kann. Wird die Inhaltsangabe verweigert, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen.

Strafe bei Verstößen.

Ungeachtet der Haftungsbestimmungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post (AGB) riskieren Sie zusätzlich schon bei geringen Verstößen gegen die Gefahrgut-Transportvorschriften empfindliche Verwaltungsstrafen in der Höhe von mindestens EUR 80,- je Verstoß bzw. bei grober Fahrlässigkeit eine Höchststrafe von EUR 50.000,- nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG).

Wichtige Vorschriften.

GGBG: Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I 145/1998 in der geltenden Fassung

AWG: Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I 102/2002 in der geltenden Fassung

Zusätzlich für den Straßentransport.

Richtlinie 94/55/EG idF 96/86/EG:

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße.

ADR:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord europeen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route), in der Fassung ADR-Novelle 2007 und „Multilaterale Vereinbarungen“

Zusätzlich für den Schienentransport.

Richtlinie 96/49/EG idF 96/87/EG:

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

RID:

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID = Reglement International concernant le Transport des Marchandises Dangereuses), veröffentlicht im Gefahrgütertarif der ÖBB in der Fassung RID-Novelle 2007 und „Multilaterale Vereinbarungen“.

Zusätzlich für Postsendungen.

Postgesetz 1997, BGBl. I 18/1998 idgF.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post für den Gefahrgutversand (AGB für den Gefahrgutversand).



Weitere Informationen.

Gefahrgutversand der Post.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Ausführliche Informationen über die Bestimmungen für den Gefahrgutversand der Post.

Kurzinformation für den Gefahrgutversand in „Begrenzten Mengen“:

Kurzinformation für den Gefahrgutversand in „Begrenzten Mengen“ über den Postversand gefährlicher Güter, welche nicht ansteckungsgefährlich sind, jedoch eine andere Gefahr der übrigen Klassen 1 bis 9 ADR aufweisen.

Autoren: Alfred Zwettler, Externer Beauftragter der Österreichischen Post AG (Gefahrgut-Informationszentrum der ZWETTLER Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG, Linz) und Mag. Peter Karwautz (Österreichische Post AG).

Erhältlich bei: Österreichische Post AG

ADR-Textausgaben.

ADR 2007 eHandbuch:

Vorschriftenvolltext CD-Rom.

Autor: Alfred Zwettler Erhältlich bei: Gefahrgut-Informationszentrum der ZWETTLER Betriebs- & Kommunal Consulting KEG, Linz. Web: <http://giz.at> (Broschüre zum Download), E-Mail: ooe@giz.at Tel.: +43 (0) 732 75 76 60

ADR-Handbuch 2007:

Vorschriftenvolltext Printausgabe.

Autoren: K. Ridder, J. Holzhäuser

Erhältlich bei: Gefahrgut-Informationszentrum der ZWETTLER Betriebs- & Kommunal Consulting KEG, Pegasusweg 27, 4030 Linz

Aufbereitete Vorschriften.

Gefahrgut eFibel 2007 ADR/RID:

Alle Stoffe und Klassifizierungen, Kennzeichnungen, Mengengrenzen usw. des ADR 2007 tabellarisch übersichtlich aufbereitet, CD-Rom/Print.

Autor: Alfred Zwettler

Erhältlich bei: Gefahrgut-Informationszentrum der ZWETTLER Betriebs- & Kommunal Consulting KEG, Linz Web: <http://giz.at> (Broschüre zum Download), E-Mail: ooe@giz.at

Tel.: +43 (0) 732 75 76 60

Broschüren der Wirtschaftskammer OÖ:

Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG):

Übersichtliche und verständliche Erläuterungen der Neuerungen und Querverweise zum maßgeblichen Gesetzestext, der ebenfalls vollständig enthalten ist.

Autor: Ing. Karl Jachs

Erhältlich bei: Wirtschaftskammer OÖ, Referat Verkehrspolitik, 4010 Linz, Hessenplatz 3, Web: <http://wko.at/ooe/vp>, E-Mail: vp@wkoee.at, Fax.: +43 (0) 590909-3479

Gefahrguttransport:

Beförderung gefährlicher Güter in „Begrenzten Mengen“ (Konsumverpackungen). Eine einfache und übersichtliche Einführung zum Thema auch für „Neulinge“ im Gefahrgut-Transportrecht. Mit Komplettinformation über die Einhaltung von Vorschriften, mit dem Volltext der allgemeinen Vorschriften, mit Praxistipps und Hinweisen aufbereiteter Hilfsmittel zur Ermittlung der individuellen, stoffbezogenen Mengengrenzen.

Autor: Ing. Karl Jachs

Erhältlich bei: Wirtschaftskammer OÖ, Referat Verkehrspolitik, 4010 Linz, Hessenplatz 3, Web: <http://wko.at/ooe/vp> E-Mail: vp@wkoee.at, Fax.: +43 (0) 590909-3479



Wo erfahren Sie, was Sie sonst noch über Gefahrgut wissen sollten?

**Gefahrgut-Hotline der Post:
+43 (0) 664 624 24 44**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Produkt- und Tariftabellen sowie Kurzinformationen zum Gefahrgutversand der Post finden Sie im Internet unter

www.post.at

weiterer Suchweg: Businesskunden > Logistikleistungen > Gefahrgut

Informationen zum Gefahrgut-Transport allgemein sowie Programme und Broschüren mit Bestellmöglichkeit direkt über das Gefahrgut-Informationszentrum sind im Internet unter

www.giz.at jederzeit abrufbar!